

Satzung
des Skiverein 1952 Rohrhardsberg e.V.
Schonach im Schwarzwald



§1

Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen Skiverein 1952 Rohrhardsberg e.V.

1.2 Er hat den Sitz in 78136 Schonach, Ortsteil Rohrhardsberg.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 423 eingetragen.

§2

1. Zweck des Vereins

Abs.1:

Der Verein (e.V.) mit Sitz in 78136 Schonach, Ortsteil Rohrhardsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§51).

Abs.2:

Der Verein pflegt und fördert den sportlichen und touristischen Skilauf und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports, Skilauf in jeder Form. Insbesondere des Lehr-, Ausbildungs-, Wettkampf- und Hüttenwesens, der Touristik, des Jugendskilaufs und die Erschließung der heimischen Skigebiete.

Abs.3:

Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.

Abs.4:

Der Verein ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.

Abs.5:

Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

2. Gemeinnützigkeit

Abs.1:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs.2:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs.3:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Abs.4:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Skiverband Schwarzwald e.V., Sitz in Freiburg im Breisgau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und skisportliche Zwecke zu verwenden hat.

§3

Verbandszugehörigkeit

Abs.1:

Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg im Breisgau und als solches mittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbands e.V. in München.

Abs.2:

Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5

Vereinszugehörigkeit

Abs.1:

Jeder, ohne Unterschied der Person, gegen dessen Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.

Abs.2:

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktiven Mitgliedern
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Jugendmitgliedern bis 18 Jahre

§6

Ehrensatzung

Abs.1:

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

Abs.2:

In Abhängigkeit der Vereinszugehörigkeit sind zu folgenden Jubiläen Ehrungen vorgesehen:

15 Jahre

25 Jahre

40 Jahre

anschließend alle 10 Jahre

§7

Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen.

Die übrigen Mitglieder, Jugendliche, Jungen und Mädchen haben gleichfalls nach näherer Bestimmung durch den Vorstand das Recht der Benutzung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen.

§8

Pflichten der Mitglieder

Abs.1:

Jedes Mitglied hat bis zum 1. November eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

Abs.2:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Abs.3:

Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Abs.4:

Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Abs.5:

Das Vereinseigentum kann nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

§9

Aufnahme

Abs.1:

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann zu, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Abs.2:

Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Abs.2:

Die Aufnahmegebühr kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Abs.3:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan.

Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Abgelehnte Antragsteller haben die Möglichkeit, einen erneuten Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Abs.4:

Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

§10

Austritt, Streichung

Abs.1:

Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen, er wird auf Ende des laufenden Vereinsjahres vollzogen.

Abs.2:

Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.

Abs.3:

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden.

Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§11

Ausschluss

Abs.1:

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.

Abs.2:

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.

Abs.3:

Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.

Abs.4:

Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

Abs.5:

Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
- c) Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§12

Zusammensetzung des Vorstandes

Abs.1:

Der Vorstand besteht aus 5 volljährigen Mitgliedern des Vereins:

Dem 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Abs.2:

Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstigen Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.

Abs.3:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.

Abs.4:

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Wiederwahl ist zulässig.

Abs.5:

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§13

Aufgaben des Vorstandes

Abs.1:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Abs.2:

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Abs.3:

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.

Abs.4:

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Abs.5:

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand drei, dem Verein in §2 dieser Satzung gesetzten Zwecke, zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbarte Geschäfte.

§14

Ausschüsse und Abteilungen

Für Erledigungen der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden.

Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§15

Schriftführer, Kassenwart

- a) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jeder Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, die Gebühren, Beiträge usw. einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Bericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

§16

Mitgliederversammlung, Einberufung

Abs.1:

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel in den Monaten April/Mai stattfinden soll.

Abs.2:

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.

Abs.3:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.

Abs.4:

Die Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Tagungsort und der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den „Schonacher Nachrichten“, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonach einzuberufen.

Abs.5:

Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert.

§17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Abs.1:

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenwartes entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Voranschlag zu genehmigen,
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
- e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
- f) die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würden,
- g) den Verein aufzulösen.

Abs.2:

Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.-Bei Stimmengleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.

Abs.3:

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind und als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist.

Abs.4:

Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§18

Ältestenrat

Abs.1:

Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen älteren Vereinsmitgliedern die nicht Teil der Vorstandschaft sind.

Abs.2:

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Abs.3:

Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden.

Abs.4:

Der Ältestenrat, dessen Amtsdauer dieselbe ist wie diejenige des Vorstandes, ist berufen um:

- a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
- b) Ehrenverfahren durchzuführen,
- c) Ausschlussverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.

Abs.5:

Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig zu Protokoll zu nehmen, das von allen Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen ist.

§19

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§20

Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

§21

Auflösung

Abs.1:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Abs.2:

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstag hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern ihr $\frac{3}{4}$ der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Abs.3:

Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls §2, Ziffer 2, Abs.4 der Satzung maßgebend.

Abs.4:

Die bisherigen Vorstandsmitglieder werden zu den gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt, sofern nichts anderes beschlossen wurde.